

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.02.2017

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2016 hat sich die nachstehend aufgeführte überplanmäßige Maßnahme als notwendig ergeben. Diese bedarf der Genehmigung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NRW):

Produkt, Untersachkonto	Bezeichnung, Begründung und De- ckungsvorschlag	Haushaltsansatz	Überplanmäßiger Betrag	Auszahlung	Aufwand
16.611.01 9.0000.84500	<p>Allgemeine Finanzwirtschaft Erstattungsinsen Gewerbesteuer</p> <p>Das Finanzamt Geilenkirchen hat mit Bescheiden vom 10.10.2016 die Gewerbesteuermessbescheide eines bis dahin steuerpflichtigen Gewerbebetriebes für die Veranlagungsjahre 2010 und 2011 aufgehoben, da die Firma als solche erloschen ist. Gewerbesteuermessbeträge wurden seitens des Finanzamtes rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2010 nicht mehr festgesetzt bzw. auf den Wert „0“ gesetzt, sodass auch die für diese Jahre bereits ergangenen Gewerbesteuerbescheide für die Vergangenheit zu korrigieren waren.</p> <p>Im Ergebnis führte diese Maßnahme zu einer beträchtlichen Steuererstattung, die nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) mit einem Zinssatz von 0,5 % pro Monat zu verzinsen ist.</p> <p>Der Erstattungs- und Zinsanspruch des ehemals steuerpflichtigen Gewerbebetriebes ergibt sich aus dem Gewerbesteuergesetz und aus der v. g. Abgabenordnung.</p> <p>Die benötigte überplanmäßige Leistung folgt ausschließlich aus diesem Fall.</p> <p>Zur Deckung dieser Leistung kann auf höhere Erträge bei der Grundsteuer B (USK 90000.00100) zurückgegriffen werden.</p>	50.000 €	170.000 €	X	X

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt den überplanmäßigen Aufwand/die überplanmäßige Auszahlung.